

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 28. Juni 2000, mit der eine

GRÜNANLAGEN- UND SPIELPLATZVERORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 12 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf alle der Öffentlichkeit gewidmeten Grün- und Parkanlagen und die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde stehenden Kinderspielplätze Anwendung.

Hievon ausgenommen sind die in der Anlage, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, schraffiert gekennzeichneten Bereiche der Kioske an der Nord- und Westseite im Stadtpark sowie die Terrasse des Schlosscafes.

§ 2

Schutzbestimmungen

1. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass die Besucher der öffentlichen Anlagen und der Kinderspielplätze nicht belästigt und die öffentlichen Anlagen und Kinderspielplätze sowie die dazu gehörigen Einrichtungen (Bänke, Brunnen, Wasserbecken u.dgl.) nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
2. Die Wege in den öffentlichen Anlagen und die Kinderspielplätze dürfen nur von Fußgängern betreten werden.
3. Es ist demnach in den öffentlichen Anlagen und auf den Kinderspielplätzen verboten,
 - a) die mit Blumen und Sträuchern bepflanzten Flächen zu betreten;
 - b) das Befahren mit anderen als den im Abs. 6. genannten Fahrzeugen, mit Kraftfahrzeugen anzuhalten, zu parken oder diese abzustellen;
 - c) Blumen, Zweige, Äste oder Sträucher abzureißen oder abzuschneiden, Bäume zu erklettern oder anzukerben sowie Bänke zu besteigen;
 - d) Papier, Obst- und Speisereste oder sonstige Abfälle wegzuwerfen;
 - e) mit Steinen, Stöcken oder sonstigen Gegenständen zu werfen, mit Schleudern oder anderen Geräten zu schießen.

4. Personen, denen die Betreuung der Anlagen aufgetragen ist, sind von den Bestimmungen der Absätze 2. und 3. ausgenommen, soweit dies zur Ausübung ihres Dienstes erforderlich ist.
5. **In Parkanlagen und auf Kinderspielplätzen ist die Konsumation alkoholischer Getränke sowie der Aufenthalt alkoholisierter Personen untersagt.**
6. Das Befahren der Parkwege und Spielplätze mit Kinderwägen, Rollstühlen und sonstigen Behindertenfahrzeugen, Inlineskatern, Sportgeräten mit Rollen, Krankenfahrzeugen und Kinderfahrzeugen sowie Fahrzeugen im Rahmen der Pflege und Instandhaltung der Parkanlagen ist erlaubt.

Kinderfahrzeuge wie Roller, Dreiräder, Kinderautos, Kinderfahräder und dergleichen dürfen nur von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und nur auf Parkwegen und Spielplätzen benützt werden. Hierbei ist Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen.

§ 3 Kinderspielplätze

1. Kinderspielplätze werden von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau durch Tafeln als solche bezeichnet.
2. Die Kinderspielplätze dürfen nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung gemäß benützt werden. Die Erziehungsberechtigten oder sonstige Aufsichtspersonen haben die Kinder beim Spielen und bei der Benützung der Spiel- und Sporteinrichtungen zu beaufsichtigen.

§ 4 Ausnahmebewilligung

1. Im Falle von bewilligungs- und anmeldepflichtigen Veranstaltungen im Sinne der Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 49/1994, i.d.j.g.F., ist der Bürgermeister ermächtigt, auf Antrag das Verbot gemäß § 2 Abs. 3. lit. b) sowie das Verbot der Konsumation alkoholischer Getränke mittels Bescheides außer Kraft zu setzen.
2. Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist vom Veranstalter schriftlich unter genauer Bezeichnung und Beschreibung der beabsichtigten Veranstaltung bei der Stadtgemeinde einzubringen.

Im Übrigen hat der Antrag nachstehende Angaben zu enthalten:

- a) Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und derzeitigen Aufenthaltsort des Veranstalters, bei juristischen Personen Bezeichnung und Sitz sowie die zur Vertretung nach außen berufenen Personen und den Namen des Geschäftsführers oder Pächters;
- b) Ort der Veranstaltung (Lageskizze);

- c) den Zeitraum, für den die Bewilligung angestrebt wird.
3. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Veranstalter sicherstellt, dass durch alkoholisierte Personen keine Missstände entstehen, die das örtliche Gemeinschaftsleben beeinträchtigen.

§ 5 Parkaufsicht

Den Anordnungen von Aufsichtsorganen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Parkanlagen im Sinne dieser Verordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3 000,-- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

§ 8 Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die „Parkordnung“ des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 21. November 1974 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Gerhard Köfer eh.